

Rahmenkonzept (Planungshilfe) Brand- und Gesundheitsschutz bei Veranstaltungen (Stand 07-2020)

Brandschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die zum 08.07.2020 geltenden Rechtsvorschriften (Erlasse, Verordnungen, Richtlinien). Eine Prognose zur zukünftigen Entwicklung im Hinblick auf Lockerungen/Verschärfungen ist nicht möglich.

Veranstaltung

Veranstalter im Sinne der Vorschriften:

.....
.....
.....
.....

Kurze Beschreibung der Veranstaltung (Angaben des Veranstalters):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Termin:

Dauer (Uhrzeit von/bis):

Erreichbarkeit während der Veranstaltung (z.B. Handy):

Ort (Beschreibung + Skizze):

Teilnehmer (nur interne, auch externe, Anzahl):

Verpflegung (Caterer/Institut/Art):

Grundsätzliches

- Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher (ca. 6 Wochen) beim Dezernat E Abteilung E3 zu beantragen. Die Einbindung anderer Fachabteilungen (z.B. B3, E2) erfolgt über E3 bzw. über den Veranstalter.
- Die Einhaltung aller Maßnahmen/Auflagen/Vorgaben ist vom Veranstalter regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Verstöße gegen die Maßnahmen/Auflagen/Vorgaben sind unverzüglich zu beseitigen.
- Es dürfen nur Personen an der Veranstaltung teilnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion haben.
 - Bei denen kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen vorliegt.
 - In den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet wurde hatten.

- Lt. Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand_06.07.pdf sind Zusammenkünfte u.a. unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 - Mindestabstand von 1,5 Metern. Gilt auch in Sitzungsräumen, an Stehtischen, am Buffet u.ä..
 - Teilnehmerzahl unter 250 Personen (sonst nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde).
 - „Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten“.
- Die Belegungszahlen für Räumlichkeiten richten sich nach den aktuellen Vorgaben im Sinne der Corona-Verordnung. Informationen hierzu über StudIP oder E3.
- Diese Aufstellung hat gegenüber anderen Behörden (Ordnungsamt, Amt für Brandschutz, Gewerbeaufsicht) keine bindende Wirkung. Auflagen der zuständigen Behörden sind umzusetzen. Anweisungen im Falle eines Tätigwerdens der Behörden sind zu befolgen.

Brandschutz/Sicherheit

- Im Bereich der JLU bestimmen sich Verantwortungen und Hausrecht nach den Regelungen der JLU bzw. gesetzlichen Regelungen.
- Unabhängig von den in dieser Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweisen gilt in allen Bereichen die Brandschutzordnung der JLU.
- Für jeden Raum/Bereich ist vom Veranstalter ein Stellplan zu erstellen und dieser rechtzeitig vor der Veranstaltung (ca. 4 Wochen) mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen. Nach der Abstimmung sind Abweichungen/Änderungen zwingend mit dem Brandschutzbeauftragten zu klären. Wenden Sie sich in Sachen Aufbau vertrauensvoll an das Hausmeisterteam.
- Bitte beachten Sie, dass Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage (Rauchmelder) ausgestattet sein können. Es ist alles zu unterlassen, was zu einer Fehlauflösung führen kann (z.B. Wasserdampf).
- Alle elektrischen Geräte (z.B. Kühlgeräte, Kaffeemaschinen, Mehrfachsteckdosen, Kabeltrommeln) müssen gemäß der DGUV Vorschrift 3 geprüft und gekennzeichnet sein. Beim Betrieb der elektrischen Verbraucher (Musikanlage, Scheinwerfer u.ä.) ist auf eine ausreichende Anschlussleistung und Absicherung zu achten. Ebenfalls ist auf ausreichenden Personenschutz zu achten (FI-Schalter).
- Sie dürfen KEIN Kabel oder ähnliches durch Rauchabschnittstüren führen.
- Feuer, Rauchen (auch sog. E-Zigaretten) und offenes Licht (u.a. Kerzen, Teelichter, Pyrotechnik) sind innerhalb des Gebäudes verboten.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.
- Notausgangstüren müssen, während der Veranstaltung, unverschlossen sein.

- Sicherheitseinrichtungen (Druckknopf(Feuer)melder, Feuerlöscher, Rettungszeichen) dürfen nicht verdeckt oder zugehängt werden.
- Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der Veranstalter über folgende Sicherheitseinrichtungen/-maßnahmen zu informieren:
 - Sicherheitsbeleuchtung – Funktion
 - Alarmierungseinrichtungen – Funktion, Standorte und Verhalten bei Alarm
 - Löscheinrichtungen – Funktion und Standorte
 - Fluchtwege – Verlauf und Kennzeichnung
- Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrbewegungs und –aufstellflächen sind ständig freizuhalten. Parkflächen sind ausschließlich die öffentlichen Parkplätze. Dieses gilt auch für Anlieferer und Fahrzeuge der Dienstleister/Veranstalter.
- Der Brandschutzbeauftragte (Beauftragter des Präsidenten/Betreiberverantwortung) oder eine von ihm beauftragte Person (z.B. Hausmeister) behält sich das Recht vor die Veranstaltung jederzeit zu kontrollieren. Ihm ist Zugang zu gewähren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Gesundheitsschutz

Information

- Der Veranstalter hat den erwarteten Personenkreis rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich auf die folgenden Regelungen hinzuweisen:
 - zum Umgang mit dem Corona-Virus (Persönliche Schutzmaßnahmen).
 - Personen, die Erkältungs-/Grippesymptome aufweisen, dürfen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Diese Personen sollten sich mit den Hausärzten/Hausärztinnen - zunächst telefonisch - in Verbindung setzen.
 - Personen, die von einer Auslandsreise außerhalb der EU oder des Schengengebietes in den letzten Tagen zurückgekehrt sind, dürfen ebenfalls nicht teilnehmen. Die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung ist nur dann möglich, wenn vorab eine 14-tägige Quarantäne eingehalten wurde. Die Bestimmungen des Auswärtigen Amtes zu Auslandsreisen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>) sowie des Landes Hessen (https://www.hessen.de/sites/default/files/media/1vo_corona_stand_0607.pdf) sind zu beachten.
 - Geltende Schutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort (Ein- und Ausgänge, Aufsuchen von Toiletten, Händedesinfektion, Markierung der Plätze, Angebot der Flächendesinfektion, etc.).
 - Beim Betreten der Gebäude/Räume wird das Tragen von Mund-Nasen-Masken (Alltagsmasken) empfohlen.
- Bei der Eröffnungsrede bzw. der Registrierung ist ebenfalls auf die Regelungen zur persönlichen Hygiene hinzuweisen.
- Im Gebäude/Veranstaltungsbereich sind in ausreichender Zahl, Hinweise zur persönlichen Hygiene, d.h. regelmäßiges, richtiges Händewaschen und Husten- und Niesetikette auszuhängen (s. Die wichtigsten 10 Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BzgA).

Prävention

- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass den Besuchern/Gästen im Veranstaltungsbereich, ausreichend Hygienematerialien (z.B. Desinfektionsmittel, Papierhandtücher, Seife) zur Verfügung stehen.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass häufig und von wechselnden Personen benutzte Gegenstände (z.B. Türklinken, Treppenhandläufe, Tische) regelmäßig gereinigt/desinfiziert werden.
- Reinigungs- und Hygienemaßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- Menschenansammlungen (z.B. Betreten von Räumen, Registratur, Buffet) sind zu verhindern.
- Wenn der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, sind Mund-Nasen-Masken zu tragen.

Gießen, 08.07.2020

Im Auftrag

Marcus Leopold

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Dezernat B3 - Sicherheit und Umwelt - Brandschutzbeauftragter

Az.: B3.4 Brandschutz und Behördenselbstschutz

Heinrich-Buff-Ring 58 • 35392 Gießen

Telefon: 0641/99-12217 • Fax: 0641/99-12218

E-Mail: Marcus.Leopold@admin.uni-giessen.de